

Rosmarie Günther, *Frauenarbeit – Frauenbindung*. Untersuchungen zu unfreien und freigelassenen Frauen in den stadtrömischen Inschriften. Wilhelm Fink Verlag, München 1987. 375 Seiten.

Nachdem L. Schumacher (*Gnomon* 61, 1989, 702–708) die Mannheimer Dissertation Rosmarie Günthers von 1985 vor allem von der epigraphischen Seite her gründlich besprochen und sie, schaut man auf den Kern, genaugenommen für wertlos erklärt hat, möchte ich in ein paar wichtigen Punkten nachweisen, daß diese Arbeit keinesfalls als Dissertation hätte angenommen werden dürfen. Es könnte entschuldigend klingen, wenn Schumacher mehrmals betont, die "Materialbasis" sei zu "spröde" (a. a. O. 702; 705); es bedeutet aber, daß die Verf. sich von vornherein hätte klar werden müssen, ob ihr Material die hohen Erwartungen, die der Titel erweckt, überhaupt erfüllen kann.

Dem Titel der Arbeit gemäß gliedert sich diese in zwei Hauptteile: der erste betrifft "die unfreie und freigelassene Frau in der Berufswelt" (S. 40–137); nach diesem auf "Frauenarbeit" zielenden Abschnitt folgt der zweite Hauptteil "Die unfreie und freigelassene Frau als Gattin" (S. 138–284), das ist also die "Frauenbindung". Auf das ausführliche Inhaltsverzeichnis (S. 2–4) folgen Literaturangaben und eine Einleitung zu Quellenbasis und "thematischer Eingrenzung"; dies erwähnen und auch noch die Passagen zu Forschungsstand (S. 24–28) und Problemstellung (S. 28–39) nennen, heißt nun allerdings zugleich, die Durchführung dieser Überschriften von vornherein mit einigem Kopfschütteln zur Kenntnis zu nehmen. Zunächst nenne ich aber auch noch die drei Exkurse zum Thema *univira* (S. 285–288), zum Heiratsalter (S. 289–297) und zu den Epitheta *ornantia*. Den Inschriftenanhang (S. 315–358) hat schon Schumacher (a. a. O. 702) als "problematisch" bezeichnet; die vielen Widersprüche, Deutungsfehler und Inkonssequenzen im Umgang

mit den Quellen hat er in seiner Besprechung zu einem guten Teil dingfest gemacht. Er hat auch zurecht bemängelt, daß die Verf. weder Neufunde noch die nicht-epigraphische Überlieferung berücksichtigt. Hätte sie aber Neufunde wohl zu finden gewußt? Etwa in Forschungsberichten? Jene zu "Roman Inscriptions" des *Journal of Roman Studies* kannte sie jedenfalls nicht, vgl. ebd. 31, 1981, 127–143; 76, 1986, 124–145; beide sind vor ihrem Opus erschienen, zumindest der erste lange vor Einreichung ihrer Dissertation; er bietet S. 137 f. ergänzende Belege, reichlich Sekundärliteratur und auch wichtige methodische Warnungen, ihr Thema betreffend. Warum hat sie in Mannheim niemand davor bewahren können, sich aufs 'Stadtrömische' auch im Sprachgebrauch von Berufs- und Statusbezeichnungen zu beschränken?

Die Einleitung (S. 20–39) ist gegliedert in die Abschnitte 2.1 "Quellenbasis und thematische Eingrenzung" (S. 20–24), 2.2 "Forschungsstand" und 2.3 "Erläuternde Vorbemerkungen" (S. 24–28 bzw. S. 28–39). In 2.1 äußert sich die Verf. über die Art der Quellen und z. B. ihr Ziel einer "Zusammenschau". Diese ermögliche allerdings "eher tendenzielle Aussagen" (S. 20). Mit den "aufschlußgewährenden Zusammenstellungen" (ebd.) sind wahrscheinlich die Listen gemeint, die Verf. dem zweiten Teil des Buches beigegeben hat.

Wie ich im folgenden besonders an der Einleitung und einigen wichtigen Teilaspekten zeigen möchte, fehlen der Verf. methodisch wie sachlich die Minimalvoraussetzungen für das Unternehmen, zu dem sie ihr Lehrer H. Chantraine angeregt hat. Ich beginne mit der Systematik zu Abkürzungen und Literatur (S. 5–19). Merkwürdig: Unter den "Abkürzungen" (1.1) findet man in Wirklichkeit Lexika und Nachschlagewerke sowie Inschriftensammlungen; unter 1.2 folgt "moderne Literatur", aber auch diese bietet in – teilweise falscher – alphabetischer Reihenfolge Autorennamen als Abkürzung der im "Informationsteil" genannten Publikationen. Insgesamt 91 werden aufgeführt, im Verlauf der Arbeit zitiert die Verf., wenn ich richtig gezählt habe, bloß 38. Wozu dann die Abkürzungen? Sie sind sinnlos. Die Auswahl an moderner Sekundärliteratur ('modern' sollen hiernach auch H. Blümners *Maximaltarif* von 1893, H. Ermans Arbeit über den *servus vicarius*, L. Friedländers *Sittengeschichte*, J. Marquardts 'Privatleben' usw. sein) hat keine erkennbare Funktion: Einmal wird weit mehr als die Hälfte der (abgekürzt genannten) Werke gar nicht zitiert, der Rest findet eher beiläufig in den Anmerkungen Platz. Viel zu oft begnügt sich die Verf. dabei mit einem – oft eher zufällig auftauchenden – modernen Titel, wo der Nachweis einer Quelle notwendig gewesen wäre. Zum ändern fehlt, wie schon Schumacher (a. a. O. 703) bemerkte, jegliche Auseinandersetzung mit Sekundärliteratur.

Das alles fügt sich schon in ein Bild erheblicher wissenschaftlicher Schwächen, mag es hier zunächst auch nur um die Bewältigung elementarer Erfordernisse gehen. Am Schluß der Abkürzungs- bzw. Literaturliste heißt es: "Artikel der RE, des Daremberg-Saglio und einmalig benutzte (sic) Arbeiten werden nur in den Anmerkungen zitiert". Dieser Schlußsatz ist mir unverständlich; wo sonst als in den Anmerkungen pflegt zitiert zu werden? Die Abkürzung RE entspricht zudem der Liste S. 6, hier ausgeschriebenes Daremberg-Saglio tut das nicht, denn es heißt ja S. 5 "Daremb.-Sagl." Der Satz soll die voranstehende Literaturliste offenbar entlasten oder auch nur den Verzicht auf Vollständigkeit entschuldigen. Das wirkt um so merkwürdiger, als in Teil 1.2 nun eben jene "abgekürzt gebuchte moderne Literatur" als solche ausgesucht und vorweggestellt wird; denn da der Verf. nicht entgangen ist, daß ein so großer Teil ihrer Titel im Buch gar nicht verwendet wird, wundert man sich nicht, wenn überhaupt so etwas wie eine Bibliographie, sei es der benutzten und der zitierten Werke, sei es gar ein Überblick über die z. Z. maßgebende Forschungsliteratur gar nicht vorkommt. Wenigstens bibliographische Fundstellen wären unbedingt zu nennen gewesen, so das Themaft *Arethusa* 6,1 (1973) mit S. B. POMEROYS ausführlicher systematisierter und adnotierter Literaturübersicht, ferner L. GOODWATER, *Women in Antiquity. An annotated bibliography* (1975). Zurück zu den technischen Kleinigkeiten: Gemäß "Abkürzungen" müßte das Reallexikon für Antike und Christentum unter der Sigle RAC erscheinen (S. 6). S. 10 ist diese Absicht offenbar vergessen. Umgekehrt stoßen wir S. 63 Anm. 80 auf OLD, S. 98, Anm. 190 auf ThLL, beide Werke fehlen jedoch in der Liste S. 6. Dazu paßt, daß sich die Verf. bei lexikalischen Nachweisen weder auf den Thesaurus geschweige denn auf Quellen bezieht – stattdessen erscheinen hier mit einer gewissen Beliebigkeit moderne Autoren –, noch sich überhaupt klargemacht hat, mit welchem Recht allgemein lateinische Wortbedeutungen aus derart lokal begrenztem Corpus gezogen werden können.

Wenn wenigstens die S. 7–19 verzeichnete Literatur mit der nötigen Genauigkeit zitiert wäre! Beispiele: G. Alföldys *Römische Sozialgeschichte* hätte getrost nach der Neuauflage von 1984 aufgenommen werden können (die erste Auflage von 1962 hatte z. B. Arnheim in *Class. Review* 28, 1978, 18 ff. ablehnend besprochen); I. BIEZUNSKA-MAŁOWIST, *La vie familiale des esclaves* hat "Index 8, 1978/79, S. 140 ff." als Fundort

zugewiesen bekommen (s. dazu W. SCHULLER, Frauen in der röm. Geschichte [1987] 33 Anm. 27; auch Schullers Abhandlung, die in den Forschungsstand gründlich einführt, hat die Verf. gelegentlich in einer Anmerkung untergebracht, ohne sich auf eine Auseinandersetzung mit gegenstehenden Ansichten einzulassen). Tatsächlich wäre hier die Erstpublikation, Lemberg 1939, zu nennen gewesen. Weiter: TH. BIRT, Frauen der Antike, ist Leipzig 1933, nicht 1932 erschienen (im übrigen schwerlich von Belang); zu H. BLÜMNER, Technologie usw.: Hier muß es heißen Leipzig 1875/86; S. 8 folgt M. BOUDREAU FLORY: Die Erst- und Hauptveröffentlichung dieser Dissertation (Ann Arbor, Microfilm 1976) erfolgte Michigan-London 1982; wenn schon der Aufsatz in Am. Journal Ancient Hist. 3, 1978 genannt ist (hier wieder ganz unprofessionell mit Publikationsort der Zeitschrift, ein Abkürzungsverzeichnis für Periodika fehlt ja ganz), dann hätte auch die Ergänzung in Class. Journal 79, 1984, 216–224 verzeichnet werden müssen. Von angelsächsischen Publikationen wird bald das Original, bald die deutsche Übersetzung aufgeführt, dies letzte z. B. für M. I. FINLEY, Das politische Leben in der antiken Welt (1986); ausgewertet ist dieses Buch so wenig wie L. BRINGMANN, Die Frau im ptolemäisch-kaiserlichen Ägypten (1938) (für eine Arbeit zu stadtrömischen Frauen nicht eben einschlägig), zu schweigen von einer Auseinandersetzung mit Finley. Weiter: FREWERT/OEHMISCH haben als Titel "Die Frau in der alten (so, nicht 'antiken') Welt". Als Bibliographie gehört dieser Beitrag gesondert verzeichnet; daß er nicht immer zuverlässig ist, bemerkt SCHULLER a. a. O. 10 Anm. 2. Ebenfalls für sich stehen müßte E. HERRMANN/N. BROCKMEYER, Bibliographie zur antiken Sklaverei (S. 11). Wie S. 11 oben stimmt auch S. 12 unten sowie S. 14 das Alphabet nicht; I. KAJANTO erhält S. 12 die Abkürzung durch "Namen", S. 64 Anm. 83 kürzt die Verf. jedoch mit "Cognomina" ab (anders als etwa S. 119 Anm. 257). Umgekehrt erscheint LE GALL in der Literaturliste vorn (S. 14) mit Namen und Kurztitel (critère zunächst, dahinter aber critère, S. 102), Anm. 202 steht allerdings nur der Verfassersname. S. B. POMEROY, Goddesses usw. ist längst übersetzt; die oben erwähnte Auswahlbibliographie zum Thema "Frau im Altertum" derselben Verf. ist inzwischen erweitert nachgedruckt in: J. PERADOTTO/J. P. SULLIVAN (Hrsg.), Women in the Ancient World (1984) 315 ff.; statt (oder neben) B. RAWSON, Family Life usw. in: Class. Philol. 61, 1966, 71–83 wäre zu nennen gewesen B. RAWSON (Hrsg.), The Family in Ancient Rome (1986) (s. SCHULLER a. a. O. 11). Falsch ist auch der Titel S. 18 oben (zu ändern: Questions, Manomission); die oben ausgeschriebene kryptische Bemerkung am Schluß der Literaturliste (S. 19) hat ihre Dublette s. 27 Anm. 19 "(RE-Artikel) werden nur in den Anmerkungen zitiert". Wo sonst? Und für jene zwei Herausgebernamen war bereits S. 5 eine Abkürzung vorgesehen.

Unmittelbar anschließend behandelt die Verf. aber schon ein "Zentrales Problem" (es habe "die Arbeit ständig begleitet"), und das ist die Statuszuweisung (S. 20). Dieser Schwierigkeit gedachte sie durch eine Reduktion ("Eingrenzung der Materialfülle") auf *servae* und *libertae* zu begegnen: "Eine genauere Betrachtung der Inschriften ergab aber ein hohes Maß an Unschärfe in Terminologie und Namengebung bei Frauen, die eine eindeutige Statuszuweisung erschwerten". Auch dieser Satz mag für sich selbst sprechen. Gemeint sind offenbar (a) die Notwendigkeit, das Material sichtlich zu begrenzen, (b) die Schwierigkeit, das sogar für die ins Auge gefaßten Kategorien weiblicher Freigelassener und Sklaven zu tun. So müssen Frauen, mit zwei Namen als Bürgerinnen ausgewiesen, als *incertae* gelten, weil sie weder eine Filiation noch eine Freilassungsangabe führen. "Im Kapitel zum Begriff *contubernalis* (S. 264) soll exemplarisch gezeigt werden, daß damit aber (!) ein recht hoher Prozentsatz an Inschriften ausscheiden muß, der doch (!) dem avisierten (muß heißen: anvisierten) sozialen Milieu angehört. Darüber hinaus alle *incertae* mitzubearbeiten, ließe (statt: hätte. . . lassen) die Fülle der einschlägigen Inschriften so anschwellen, daß weder für den Bearbeiter noch für den Leser die notwendige Klarheit und Überschaubarkeit zu erreichen gewesen wäre" (S. 21). Die *adversativen* Nebensätze, im allgemeinen unzulässig, machen zumindest den ersten Satz unverständlich. Offenbar will die Verf. über den "Status" auch der *incertae* etwas herausfinden, allerdings wohl einzig auf dem Wege über ihre familiären Beziehungen ("Frauenbindung").

Ungleich bedenkllicher sind bei alledem die Grundvoraussetzungen: die Verf. kündigt eine "Untersuchung" zu den "Frauen der Unterschichten" an (S. 25; 29), zielt aber in Wirklichkeit auf eine "Statuszuweisung" (S. 20). Sie verwechselt also, ohne es zu merken, 'Schicht' und 'Status'; das steckt wohl hinter dem Satz, die 'Statuszuweisung' habe sich zum "zentralen Problem, das die Arbeit ständig begleitete", ausgewachsen (es handelt sich also folgerichtig um ein 'begleitendes Zentrum'). Immerhin entspricht es dem Titelthema. Die bloßen Formulierungen zeigen schon, wie wenig die Verf. von der Diskussion des Schichten- wie des Statusbegriffs berührt ist. Mindestens die gründliche Kritik des 'Stände-Schichtenmodells' (u. a. G. Alföldys) durch R. RILINGER, *Saeculum* 36, 1985, 299–325 hätte hier Schlimmstes verhindern können.

Schwierig ist die Erfassung von Berufen: Eine Berufsangabe bezeugte "in der Regel" die "ehemalige

Unfreiheit der genannten Frau“ (S. 21). Dieser Satz soll sich aber gar nicht auf das Inschriftenmaterial beziehen, denn, wie wir erfahren, sind in diesem ”Berufsangaben, gemessen am Gesamtmaterial und im Vergleich zu den Männern, selten“ (ebd.; das ist gegen SCHULLER a. a. O. 25 gesagt [wiederholt S. 281 Anm. 71], ärgerlicherweise ohne irgendeine Begründung). So stellt sich heraus, daß man ”mit Sicherheit nur einen Bruchteil weiblicher Tätigkeit erfassen“ kann. Das ist also eine Hypothese: da Berufsangaben auf Inschriften von Frauen diesen eine ”negative Reputation“ verschafft hätten, fehlen sie ”in der Regel“. Diese Annahme vereitelte in der Tat einen vernünftigen Zugriff in Sachen ’Frauenarbeit‘.

”Die Begrenzung auf Rom“ (S. 21) schränkt natürlich abermals ein. Auch jetzt mischen sich wieder Äußerungen zur ’Quellenbasis‘ mit Begründungen oder Hypothesen, die sich in Wirklichkeit auf die Methode beziehen. Man könnte auch sagen: Die Auswahl des Materials geschieht nach Gesichtspunkten, die dieses augenscheinlich nicht bietet; Verf. meint, daß stadtrömische Inschriften sich besonders gut eignen, weil (a) einerseits von hier aus Maßstäbe gesetzt wurden, (b) ”andererseits die Vielfältigkeit (sic) in den Ausdrucksformen auf Grabsteinen wohl mit am größten ist“, (c) sie ”Geschlossenheit und Breite“ garantieren. Dies ergäbe also den ’Sinn‘ der Auswahl. Im nächsten Absatz nennt sie für die ”Beschränkung auf die in CIL VI publizierten Inschriften“ noch einen ’Grund‘: diese ca. 40 000 Inschriften dürfe man als ”repräsentativen Querschnitt ansehen“ (S. 21 f.). Anders gesagt (der folgende Satz legt diese Deutung nahe): Das stadtrömische Material erlaubt infolge seines Umfangs eine Art Hochrechnung. Es bleibe allerdings bei Tendenzen oder Wahrscheinlichkeiten; klar, daß dann Einzelbelege, wenn Ausnahme, nur die Regel bestätigen (S. 22).

Nun mag man eine Festlegung auf Rom aus den genannten Gründen für günstig halten, keinesfalls jedoch hat man es hier mit einem soziologisch einheitlichen Bestand zu tun; entschieden anders als etwa bei der – auch überregionalen – familia Caesaris gibt es s. v. ’stadtrömisch‘ schwerlich irgendeine Homogenität; in Rom begraben zu sein, kann die verschiedensten biographischen oder sozialen Anlässe haben. Geradezu unheilvoll wirkt sich jene Beschränkung in all den Fällen aus, in denen ein Vergleich mit nicht-stadtrömischen Inschriften weitergeholfen hätte. Verzichtet man darauf, supponiert man doch wohl, daß ’Berufswelt‘, ’Dienstleistungen‘ (S. 67) usw. in Rom wesentlich anders ausschauten als im Reich sonst (die ’Quellenbasis‘ der Arbeit liegt ja in der Kaiserzeit bis zum 3. Jh.). Und wo sozialgeschichtlich ein solcher Vergleich nicht statthaft scheint, dürfte er sprachlich, so etwa bei Bezeichnungen von Berufen oder familiären Beziehungen, auf keinen Fall fehlen. Z. B. hätte *diurna* (CIL VI 10107; Verf. S. 70) durchaus erklärt werden können (Verf.: ”In fester Anstellung“), erscheint doch dieser Zusatz anderwärts mehrfach, und zwar fest verbunden gerade mit *archimimus* bzw. *archimima* (s. ThLL 5,1,1641, 24–29 *de actoribus* [mit Lit.]).

In demselben Zusammenhang – und der ’Unterhaltungssektor‘ ist das einzige ’Arbeitsgebiet‘, in dem die Verf. mehr als die zuverlässige Susan Treggiari bietet – läßt sich gut zeigen, wie groß das philologische Unvermögen der Verf. selbst da ist, wo etwas mehr Sorgfalt Neues für ihr spezielles Thema erbracht hätte. Es geht um CIL VI 10127 und 10128. In 10127 erscheint eine *Phoebe Vocontia emboliaria* . . . Gemeint ist ein Mädchen, das, wahrscheinlich im Mimus, als Embolium (’Einlage‘, Intermezzo) sozusagen ein Zwischenaktballett tanzt, eine Balletteuse also. Hier ist nur zu bemängeln, daß Verf. die Inschrift im Anhang nicht dokumentiert und Stellen wie PLIN. nat. 7,28 (*emboliarium Galeria Copiola*) nicht kennt oder nicht zu Hilfe holt. Daß sie (gegen die Inschrift) *embolaria* schreibt, macht ebenfalls stutzig. Richtig problematisch wird es mit 10128: es geht um eine *Sophe Theorobathylliana* (s. hierzu CIL IV 1891 = CEL 926 Büch., Theorus wird identifiziert auch durch ILS 5196, Bathyllus durch TAC. ann. 1,54; CASS. DIO 54,17 usw.; Verf. hat auch alle diese Belege verschmäht); sie ist (S. 70) *arbitrix embolarium* (im Original *imbolarium*, so auch S. 340 im Inschriftenteil). Jetzt hätte die Verf. weiterfragen können (”dem Mimus zuordnen“ ist unnötig vage, da bereits die üblichen Lexika alle nötigen Informationen enthalten: Unvermögen verkleidet sich gutgläubig als Hypothese). Nun ist *arbitrix* singular (ThLL 2,408,16; als Femininum zu *arbitrator* wie *arbitra* [so Dessau z. St.] würde der Ausdruck so etwas wie ’Aufseherin‘ bedeuten); zweitens kann *embolarium* nicht stimmen, da *embolia*, ae, fem. nicht belegt (und zudem unwahrscheinlich) ist. Entweder sind *emboliariae* gemeint, dann wäre *emboliarium* zu lesen (sonst gibt es nur noch *embolium* mit dem Plural *embolia*; *emboliorum* [so Georges s. v. *embolium*] also wäre nicht ganz unmöglich). So oder so stellt sich jetzt *arbitrix* als die eigentliche ’Berufsangabe‘ heraus; wir erhalten ein Mädchen, das besagte Tanzintermezzo besorgt oder beaufsichtigt (eine Choreographin?). Zum lobenden Zusatz *artis omnium erodita* hätte es übrigens unbedingt des Hinweises bedurft, daß hier *artis omnis* zu verstehen ist (wie ILS 5213 *docta erodita omnes artes* [st. *omnis artis*]). Auch daß es in Pompeji einen *embolarius* Oppius gab (CIL IV 1949), wäre hier nicht ohne Belang.

Zieht die Verf. den ThLL überhaupt einmal zu Rate (im Abkürzungsverzeichnis fehlt er ja), dann sind die Angaben ungenau; so S. 98 für *mamma* und *mammula*, denn wir lesen Anm. 190 u. a. einen Hinweis auf ThLL 8, Sp. 246 f. und 249. Hier behandelt Vittinghoff die Bedeutung 'Amme' jedoch einzig Sp. 248, 15–50 (*mamma*) sowie 249, 69–80 (*mammula*), abgesehen davon, daß das Material eine Diskussion verlangt. Ein Minimum an Benutzung von Lexika hätte der Verf. leicht weiterhelfen können, wo sie, in fragwürdiger Beschränkung auf die Stadt Rom, zwangsläufig in semasiologische Sackgassen gerät. Ähnlich liegt es mit *verna* S. 132: CIL VI 9688 setzt ein *Abascantus nomenclator* laut Verf. einem früh verstorbenen Knaben einen Stein, er bezeichnet ihn als *verna*. Hier und beim nächsten Beleg (7371) bräuchte man dringend die Belege, will man die Vermutungen der Verf. überprüfen. Aber die Verf. selbst hat an der erstgenannten Stelle gar nicht genau gelesen, denn *verna* ist hier weiblich! Der Fehler erstaunt umso mehr, als sie S. 132 unten *vernae suae* (9688) ausschreibt und S. 332 die Inschrift 8958 (= DESSAU 1784) eine *verna* . . . *ornatrix* belegt (schon bei GEORGES s. v. nachgewiesen), diese auf S. 132 jedoch beizuziehen unterläßt. Da erweckt "die richtige Deutung für *verna*" (S. 132) schwerlich Vertrauen. So krankt auch die Erörterung von *amica* bzw. *concupina* S. 232 Anm. 19 an einer m. E. unverzeihlichen Vernachlässigung von primärem Material und Wörterbuch. Daß Digesten nicht nach älteren Untersuchungen referiert werden dürfen (S. 79; 119 ohne Zitat), hat schon SCHUMACHER a. a. O. 703 bemängelt. Wenn die Verf. selbst die Texte konsultiert hätte, müßten wir wohl nicht unter Dig. 50, 16, 144 . . . *ad legem Iulian et Papian* lesen (daß von Plassards Belegen nur einer stadtrömisch sei, besagt, wie erwähnt, bezüglich des Sprachgebrauchs gar nichts). Was übrigens die ehrenden Epitheta der Grabschrift anlangt, hätte schon R. LATTIMORES bekannte Monographie "Themes in Greek and Latin Epitaphs" (1942; 1962) manches vermitteln können. Da in diesem Punkt eine Beschränkung auf Rom, wie gesagt, grundlos wäre, gehören auch Arbeiten hierher wie L. A. CURCHIN, *Familial Epithets in the Epigraphy of Roman Spain*. *Cahiers Etudes Anc.* 14, 1982, 179–82; DERS., *Familial Epithets in the Epigraphy of Roman Britain*. *Britannia* 14, 1983, 255 f. (beides zu *pius, carus* usw.). Sieht man es so, schwindet der Wert des Exkurses III (7.1, S. 298–314), obwohl die Verf. zumindest hier auch chronologisch zu Werke geht.

In den "Einleitenden Bemerkungen" zum ersten Hauptteil (Berufswelt, S. 40) erörtert die Verf. das, was sie "antikes Rollenverständnis" nennt (S. 40): In ihm "sah man für die Frau in der Berufswelt keinen Platz vor, da sie grundsätzlich ins Haus gehörte". Jedoch sind Verallgemeinerungen dieser Art höchst heikel; ja, ob es ein "antikes Rollenverständnis" gab, wissen wir viel zu wenig. Die Verf. müßte eigentlich die Arbeiten, die sie unter dem Lemma 'Forschungsstand' unglaublich dilettantisch, wie gesagt, vorführt, wenigstens so weit gelesen haben, daß sie die Probleme, die sich mit dem Thema stellen, zumindest wahrgenommen hätte. Ein "man" ist von vornherein ein unwissenschaftliches Subjekt. Fraglich ist ja, ob die Stellung der römischen Frau jener der griechischen glich, umgekehrt ist ferner fraglich, ob hier überhaupt nach 'römisch' und 'griechisch' unterschieden werden kann. Daß die Verf. von solchen zentralen Vorfragen nichts geahnt hat, zeigt ihre Berufung auf XENOPH. oec. 7,21 f.; dieser Text ist nun aber viel zu speziell, als daß er auch nur für Griechenland als repräsentativ gelten könnte. Die Verf. sagt, "Einteilungen dieser Art" hätten "auch die römische Welt geprägt, nur der Gedanke der Partnerschaftlichkeit, der bei Xenophon noch betont wird, ging verloren" (S. 40). Das ist nun, selbst wenn man Xenophon für typisch hielte, ganz einfach falsch; schließlich gab es – und das gilt zunächst für die Theorie – den Gleichheitssatz der Stoa (auch er stammte aus der Sokratik), vor allem haben, wenn überhaupt, besagte 'Haremsverhältnisse' wohl nicht einmal im klassischen, geschweige denn im hellenistischen Athen geherrscht (aber das alles wäre zu diskutieren, einschlägige Literatur liegt reichlich vor). Und "Die römische Welt": Columella – nur ihn nennt die Verf. – hat sich in der Tat auf Xenophon berufen, eine lateinische Übersetzung gab es ja seit Cicero. Aber das besagt natürlich überhaupt nichts für eine Gleichheit römischer mit griechischen Verhältnissen. Tatsächlich hat ja auch, und das gilt im Hellenismus für Griechenland wie für Rom, eine Entwicklung stattgefunden, man mag sie hilfsweise 'Liberalisierung' oder 'Emanzipation' nennen (Verf. selbst spricht S. 75 von "während[e] Emanzipation in [der Zeit] der ausgehenden römischen Republik") dank politischer Heiraten (auch Vermögen [?]); wie steht es da mit einem "Rollenverständnis" 'der Römerin', ja der 'antiken Frau'? Und wie kann da Columella, der a. a. O. 'Emanzipation' doch für 'Sittenverfall' hält und sie, ähnlich den pseudopythagoreischen *Oeconomica* und den *Haustafeln*, auch den neutestamentlichen, bekämpft, für Rom typisch sein? S. 25 erscheint in einer bloßen Aufreihung von Titeln immerhin doch auch B. FÖRTSCH, *Die politische Rolle der Frau usw.*, verfaßt 1935 (S. 25 Anm. 12); hier hätte doch bereits der Titel auf ein Mindestmaß an Reflexion führen müssen; daß, wie die Verf. ebd. bemerkt, sich die genannten Arbeiten "vorrangig mit den Frauen der Oberschicht auseinandersetzen (?), bedingt durch die

Fragestellung und die Quellen“, trifft ja auch nicht zu. Schließlich – um nur dies noch zu nennen – gab es längst R. MACMULLEN, *Women in Public in the Roman Empire*. *Historia* 29, 1980, 208–218 (inzwischen nachgedruckt in: *Changes in the Roman Empire* [1990] 162–168). Wenn sich, wie die Verf. richtig bemerkt, ihr „antikes Rollenverständnis“ auf Damen der Oberschicht bezieht, dann ist jedenfalls auch nicht „Die antike Frau“ gemeint. Oberschichtfrauen benötigten keinen Broterwerb (S. 41), was aber absolut nicht heißt, daß sie in ihre vier Wände verbannt gewesen wären. ‚Berufarbeit und Haushalt‘ ist, bezogen auf die Antike, schwerlich eine passende Alternative. Die Verf. behauptet also zunächst, ein „antikes Rollenverständnis“ ziele auf „die Frau“, dann ist es nur die der Oberschicht, sie jedoch sei von besagtem „Rollenverständnis“ gar nicht betroffen gewesen. Frauen der Unterschicht unterlagen der Verf. zufolge der Konvention viel mehr, obwohl sie ja nun gerade ‚berufliche‘ Arbeit leisteten. Ob hier eine „Diskrepanz zwischen Rolle und Bedürfnis“ (S. 41) vorlag, scheint mir eine eher spekulative Voraussetzung. Am meisten jedoch stört, daß hier die Logik fehlt. Lesen wir doch kurz danach, „daß jedoch Frauen, wenn sie handwerklich tätig waren, sie nur im Textilbereich zu finden sind“ (S. 42): Hier soll besagte Konvention (oder auch der Tugendkatalog, der das berühmte *lanam facere* verlangte) nun doch wieder für die sog. Unterschicht gelten (der zitierte Satzausschnitt ist einer von vielen syntaktischen Unfällen). Auch sonst wird, abgesehen von sachlicher Unkenntnis samt aus ihr folgenden Widersprüchen sowie von logischen Fehlern, im Einleitungsteil (S. 40–45) viel zu viel vorweggenommen (es sind wirklich bloß ‚Bemerkungen‘ [S. 40]), und ärgerlicherweise tut die Verf. häufig so, als seien, was sie mitteilt, eigene Überlegungen oder Einsichten, und zwar auch dort, wo es sich eindeutig um Allerweltskenntnisse handelt. Solch ein Vorspann hätte sich wohl machen lassen, wenn man den Stand der Forschung tatsächlich kennt. Dann wären auch die Haustafeltraditionen geläufig, es wäre bekannt, daß, wer sich ans Thema „Die Frau in Rom“ wagt, generell durchaus mit einer liberaleren und einer stärker konventionellen Denkrichtung rechnen sollte, usw.

Zunächst aber wären, ähnlich wie bei ‚Schicht‘ und ‚Status‘, Begriffsklärungen notwendig gewesen, gerade auch in sozialgeschichtlichen Details. Stattdessen bedenkt die Verf. ihre Leser mit Auskünften wie der folgenden: „Die Bedeutung des Begriffs *familia* ist in der römischen Rechtssprache bei weitem nicht so festgelegt, wie der Begriff Familie in der deutschen Sprache“ (S. 36). War es nötig, dazu drei Sätze aus Kasers Privatrecht zu zitieren (S. 37 f.)? Muß man nicht annehmen, die Verf. fühle sich hier auf Neuland? Ist nicht *familia*, die römische Kleinfamilie als Rechtsverband (M. KASER, *Röm. Privatrecht* [1965] 56), ein viel engerer Begriff? Daß sich in *familia Caesaris* „eine Bedeutungsvariante“ herausbildete, hat Weaver nicht „nachgewiesen“ (S. 37), sondern schlicht vorausgesetzt (‚Bedeutungsvariante‘ wäre hier überdies ein sprachwissenschaftlich wohl anfechtbarer Ausdruck). Daß „kaiserliche Familie“ naturgemäß anderes bedeutet (ebd.), versteht sich von selbst. „Im Privatbereich“ bezeichnet *familia* die Dienerschaft (ebd.), „Familie wird (statt ‚habe ich‘) dagegen überall da verwendet, wo in der heutigen Wortbedeutung die Kleinfamilie gemeint ist . . .“ (ebd.). Indiskutabel!

Wozu die kühn verkürzende Erörterung der „augusteischen Ehegesetzgebung“ (S. 33 f.)? Die Verf. referiert hier aus zweiter Hand (einzig nach D. NÖRR in: *Festschr. H. Schelsky* [1977] 309 ff.) statt z. B. nach der Materialsammlung von B. BIONDI (in: *Acta Divi Augusti*, hrsg. v. S. Riccobono [1945] 184–186). Sie überschätzt wahrscheinlich die Wirkung der sog. Ehegesetze. Zwar blieben sie in Kraft, wurden auch bekräftigt, hatten aber keinen Erfolg (A. HEUSS, *Röm. Geschichte*⁵ [1983] 285, vgl. u. a. *TAC. ann.* 3,54,2 zu den *leges sumptuariae*). Es ist daher zumindest bedenklich, diese als Stütze eines Erklärungsversuchs einfach vorauszusetzen, noch dazu, wenn es sich, bei Inschriften des 1. bis 3. Jhs., um Angehörige der ‚Unterschichten‘, sprich um *servae* und *libertae* handelt.

Ich breche ab, in dem Gefühl, gemessen an der Qualität dieses Buches unverhältnismäßig viel Mühe aufgewendet zu haben, um vielleicht doch noch herauszufinden, wie eine Fakultät dergleichen als Dissertation akzeptieren konnte. Es kamen so viele Defizite, en detail und en gros, im – scheinbar nur – ‚Technischen‘ wie in der Methodik heraus, vom Unvermögen, sich einigermaßen klar auszudrücken, ganz abgesehen (da fällt kaum noch auf, daß S. 53 ein Stück Text regelrecht fehlt), daß Rez. nur mit Kopfschütteln schließen kann. Hier wäre kein Verdikt scharf genug. – Die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik hat die Arbeit mit einem Druckkostenzuschuß gefördert.